

Halter und Betreiber von Neben- u. Spezialfahrzeugen die Lieferung und Leistung auf der Infrastruktur der DB Netz AG gemäß Ril 931 erbringen

03.01.2019

Baulichen Änderungen gemäß Ril 931.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der wiederkehrenden Prüfung zum Erteilen der Arbeitsgenehmigung und der Freigabe zum Arbeiten ist vermehrt festzustellen, dass modifizierte Fahrzeuge und Geräte vorgestellt werden. Ein Beispiel hierfür ist das Anbringen von Vorrichtungen an Bagger und Anhänger für das Verlegen von Trögen neben dem Gleis. Bauliche Änderungen sind nach Ril931.0001 6 (3) anzuzeigen. Eine Nichtbeachtung kann Auswirkungen auf die Allgemeine Arbeitsberechtigung oder die Allgemeine Gerätefreigabe haben.

„Ril931.0001 6 (3) Änderungen an Nebenfahrzeugen


Bauliche Änderungen mit Auswirkungen auf die Allgemeine Arbeitsberechtigung an bereits genehmigten Fahrzeugen sind der PO anzuzeigen, damit diese geprüft werden können. Bei Nichtbeachtung der Anzeigepflicht erlischt die Allgemeine Arbeitsberechtigung.“

Der oben genannte Abschnitt des Moduls 931.0001 6(3) ist ebenfalls auf bauliche Änderungen von Geräten nach Modul 931.0003 zu beziehen.

Mit freundlichen Grüßen

DB Netz AG

i. V.


Ronny Derlat

i. A.


Philipp Tosch